

## **STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSLEITUNG VON BILDUNG THURGAU ZUR VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER LEHRKRÄFTE AN DEN VOLKSSCHULEN UND KINDERGÄRTEN**

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 17. November 2009 die Rechtsstellungsverordnung verabschiedet. Im Zentrum der Änderungen steht das flexible Besoldungssystem für die Lehrpersonen der Volksschule, das sogenannte FBS. Die Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen.

Im Informationsschreiben vom 18. Januar 2009 an alle Lehrpersonen machte die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe von einer sachlichen und konstruktiven Arbeitsweise sowie von folgenden Schwerpunkten abhängig:

1. Bildung Thurgau betont und proklamiert eine förderorientierte Beurteilung und stellt sich als professioneller Berufsverband nicht gegen eine Beurteilung. Die Berufsorganisation fordert eine umfassende Beurteilung, welche in ein kontinuierliches Qualitätsmanagement eingebettet ist.
2. Aufgrund der Vorgaben des Grossen Rates, der eine Lohnwirksamkeit fordert, verlangt Bildung Thurgau eine zweistufige Beurteilung (erfüllt/nicht erfüllt) und lehnt andere Modelle klar ab.
3. Bildung Thurgau steht für eine Beurteilung ein, die nicht allein von einer Person abhängig ist. Eine weitere Fachperson soll in die Qualifikation einbezogen werden.
4. Der Selbsteinschätzung der Lehrpersonen ist ausreichend Gewicht zu geben.
5. Der Berufsverband klärt auf, dass die Motivation von Lehrpersonen nicht primär finanzieller Art ist, d.h. über Boni funktioniert.

In der nun vorliegenden Verordnung sind drei wichtige Anliegen des Verbandes aufgenommen worden. Bildung Thurgau begrüsst die Unterteilung der Lohnbänder in vier Abschnitte. Schwierig erachtet der Verband die Möglichkeit, dass entgegen des Berichtes der Projektgruppe nun auch eine lohnwirksame Beurteilung innerhalb der vier Abschnitte erfolgen kann. Dies führt die Unterteilung in vier Abschnitte ad absurdum. Damit soll aus Sicht des Regierungsrates und der Schulgemeinden verhindert werden, dass eine Lehrperson jahrelang ungenügende Leistungen erbringt. Sollte dies der Fall sein, so hat nach Ansicht von Bildung Thurgau die Schulleitung ihre Aufgabe ungenügend erfüllt. Im Übrigen haben Schulleitungen bereits jetzt jederzeit das Recht, die Arbeit von Lehrpersonen zu bemängeln und gewisse Änderungen einzufordern. Daher wäre dieser Zusatz unnötig gewesen.

Der in der Arbeitsgruppe erarbeitete und von Bildung Thurgau vehement geforderte „Förderaspekt“ hat der Regierungsrat belassen. Der nicht gegebene Anstieg in die nächste Lohnposition mit der Beurteilung „ungenügend“ kann daher frühestens ein Jahr später mit der Beurteilung „gut“ wieder aufgeholt werden. Bildung Thurgau bedankt sich dafür und ebenso, dass bei der Beurteilung einzig mit zwei Prädikaten gearbeitet wird.

Bildung Thurgau ist überzeugt, dass das für die nächste Besoldungsrevision vorgesehene Element der Leistungsprämien für besondere Einzel- oder Teamleistungen der Schule keinen Qualitätsgewinn bringen wird.

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, bei aus ihrer Sicht ungerechtfertigter Beurteilung, sich an einen Ausschuss des Verbandes Bildung Thurgau und des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) zu gelangen, der zu Handen der Beurteilungsstelle eine Empfehlung abgibt. Das flexible Besoldungssystem wird erstmals im Jahre 2012 wirksam.

### **Postadresse**

Bankplatz 5  
8510 Frauenfeld

### **Telefon und Fax**

T 052 720 15 41  
F 052 720 17 13

### **Internet**

E [info@bildungthurgau.ch](mailto:info@bildungthurgau.ch)  
W [www.bildungthurgau.ch](http://www.bildungthurgau.ch)